

## **Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stammheim (Sta 119)**

### **Textliche Festsetzungen**

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten der Bebauungspläne Vergnügungseinrichtungen und andere Stammheim 1989/3 und Vergnügungseinrichtungen und andere Zuffenhausen 1989/4 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und in denen die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, gelten die in § 1 Abs. 1 genannten Regelungen unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

### **§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten**

(1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

(2) Abweichend von (1) sind im Gewerbegebiet gemäß BauNVO entlang der Schwieberdinger Straße (violette Abgrenzung) Diskotheken, Feierhallen, Tanzlokale und Swinger-Clubs ausnahmsweise zulässig, sofern keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Situation zu erwarten sind. Von negativen Auswirkungen ist auszugehen, wenn die Eigenart des Baugebiets nicht gewahrt wird.

### **§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen**

(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.

(2) Wettbüros sind nicht zulässig.